

9. Welche Rechtswirkung hat die Vertragsschließung namens einer „Genossenschaft“, deren Eintragung in das Genossenschaftsregister beabsichtigt war, aber unterblieben ist? ¹

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 §§ 1. 2 Ziff. 3. 13. 17. 116. 129. 135.

A. O. R. I. 17 § 239.

S. O. B. Artt. 269. 272 Ziff. 5. 273 Abj. 1. 280.

I. Civilsenat. Urt. v. 27. März 1897 i. S. Gebr. D. (Kl.) w. R. u. B. (Bekl.). Rep. I. 412/96.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Schreiben vom 23. November 1893 teilte der Beklagte R. der Klägerin mit, daß eine Gruppe von Männern beabsichtige, eine täglich einmal erscheinende Zeitung herauszugeben, und fragte an, ob und zu welchen Bedingungen die Klägerin die Lieferung des dazu erforderlichen Papierses übernehmen wolle. Es hatte sich vorher eine Anzahl von Personen — darunter die beiden Beklagten — zusammengethan, um mit anderen, noch zuwerbenden Personen eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zwecks Herausgabe einer antisemi-

¹ Vgl. Motive zu § 5 des preussischen Entwurfes eines Genossenschaftsgesetzes vom Februar 1866, ferner v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland (1872) S. 161. 189; Parisius u. Krüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 2. Aufl. Erl. II. 1 zu § 5. D. E.

tischen Zeitung zu bilden. Als Vorstand der Genossenschaft waren die beiden Beklagten in Aussicht genommen. Infolge des Schreibens vom 23. November 1893 trat die Klägerin mit den beiden Beklagten in Verhandlung, und es wurden Anfang Dezember 1893 über die Lieferung des für das projektierte Zeitungsunternehmen erforderlichen Papiers zwischen der Klägerin und den Beklagten mündliche Vereinbarungen getroffen, die später in zwei zwischen beiden Teilen ausgetauschten gleichlautenden Schriftstücken vom 9. und 11. Januar 1894 fixiert worden sind. Die Schriftstücke lauten im Eingange:

„Zwischen der „Allgemeinen Deutschen Verlags-Genossenschaft“, vertreten durch deren bevollmächtigten Vorstand, die Herren M. B. und A. R., und dem Hause Gebrüder D. in M. und W. wird folgender Vertrag geschlossen.“

Im § 1 heißt es dann, die Allgemeine Deutsche Verlags-Genossenschaft gebe vom 1. Januar 1894 eine täglich erscheinende Zeitung heraus und übertrage die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers dem Hause Gebrüder D. Der § 2 enthält Festsetzungen über den Preis des Papiers und bestimmt die Dauer des Vertrages auf 10 Jahre.

Von dem „Aufsichtsrate“ der Genossenschaft wurden durch gleichlautende Verträge vom 4. Dezember 1893 die Beklagten als „Vorstand“ der Genossenschaft bestellt; die Verträge sollten am 1. Januar 1894 ins Leben treten, zu welchem Zeitpunkte auch der Beginn des Erscheinens der Zeitung in Aussicht genommen war. Mit dem Drucke der Zeitung war die Firma H. & Co. in W. betraut worden. An diese sandte die Klägerin von ihren Fabriken in W. und M. unter dem 15. und 27. Dezember 1893: 4697 und 4329 Kilogramm Druckpapier, dessen Preis sich auf 2346,80 M stellte.

Zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister ist es nicht gekommen. Die Klägerin verlangte von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung für das gelieferte Papier und stützte die Haftung der letzteren 1. darauf, daß sie sich als bevollmächtigte Vertreter einer Genossenschaft geriert hätten, die nicht bestanden habe, 2. auf Bereicherung und nützliche Verwendung, weil das Papier abgenommen und verbraucht sei, 3. darauf, daß die Beklagten zur Zeit der Bestellung Gesellschafter gewesen seien.

Behauptet wurde unter anderem, daß die Beklagten schon vor den

Verträgen vom 4. Dezember 1893 von dem „Aufsichtsrate“ der durch den Personenverein ins Leben zu rufenden Genossenschaft mündlich ermächtigt worden seien, alle Verträge abzuschließen, die erforderlich seien, um das Erscheinen der Zeitung zum 1. Januar 1894 zu ermöglichen und vorher die üblichen Probenummern herzustellen, und daß gerade mit Rücksicht auf diese Ermächtigung die Beklagten mit der Klägerin die mündlichen, demnächst in den Schriftstücken vom 9. und 11. Januar 1894 dargestellten Vereinbarungen getroffen hätten. Dargelegt wurden ferner die Vorgänge, die unmittelbar zu den beiden Papierlieferungen vom 15. und 27. Dezember 1893 die Veranlassung gegeben haben sollen, und aus denen die Klägerin folgert, daß die Beklagten als die Besteller dieser Lieferungen anzusehen seien.

Die Beklagten gaben zwar zu, schon vor dem 1. Januar 1894 im Einverständnisse mit dem „Aufsichtsrate“ der Genossenschaft thätig gewesen zu sein, um das Erscheinen der Zeitung für den Anfang des Jahres 1894 zu sichern, und in diesem Sinne auch mit der Klägerin Anfang Dezember 1893 mündliche allgemeine Vereinbarungen, wie sie später unter dem 9. und 11. Januar 1894 schriftlich fixiert worden seien, über die Lieferung des Papiers getroffen zu haben. Sie wandten aber ein, daß die Klägerin von dem Nichtbestehen der Genossenschaft Kenntnis gehabt habe, und daß die Bestellungen des Papiers von H. & Co. ausgegangen seien.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten der Klage gemäß; das Kammergericht wies aber die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des Kammergerichtes aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Hätten die Beklagten namens der Allgemeinen Deutschen Verlags-Genossenschaft als einer eingetragenen Genossenschaft kontrahiert, so würde ihre persönliche Haftung nicht aus dem Umstande hergeleitet werden können, daß in Wirklichkeit eine eingetragene Genossenschaft nicht bestand, weil, wie unanfechtbar festgestellt ist, dieser Umstand der Klägerin zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war. Und auch das ist anzuerkennen, daß der gegebene Thatbestand nicht ausreicht zur Begründung des erhobenen Anspruches aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung.

Im übrigen aber kann die Sachbeurteilung des Berufungsgerichtes nicht für rechtlich zutreffend erachtet werden, und zum Teil beruht sie auch auf unvollständiger Würdigung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse. Abwegig ist freilich die Ausführung, mit welcher die Revision ihren Angriff gegen das angefochtene Urteil zu begründen versucht hat. Die Revision verweist auf den Art. 269 H.G.B. und auf die Behauptung des Klägers, daß das von ihm gelieferte Papier von den Beklagten „bestellt“ worden sei. Der Personenverein, der sich gebildet hatte, und dem die Beklagten angehörten, war aber keine Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, und unerheblich ist es, ob das gelieferte Papier von den Beklagten, oder, wie diese behaupten, von der Firma H. & Co. bestellt worden ist. Nachdem Anfang Dezember vereinbart worden war, daß das für die herauszugebende Zeitung erforderliche Papier von der Klägerin geliefert werden solle, konnte eine nachfolgende Bestellung bestimmter Quantitäten nicht die Bedeutung eines Vertragsangebotes, sondern nur die einer tatsächlichen Aufforderung zur teilweisen Erfüllung des früher abgeschlossenen Vertrages haben. Abhängig ist daher die Entscheidung von der Beurteilung dieses Vertrages.

Die berufsgerichtliche Beurteilung läßt sich kurz dahin zusammenfassen: eine Genossenschaft habe nicht bestanden, weil die Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht erfolgt sei; es sei nur eine Genossenschaft in der Entstehung begriffen gewesen; namens dieser erst ins Leben zu rufenden Genossenschaft sei von den Beklagten mit der Klägerin kontrahiert worden, und folglich habe Klägerin, weil eine Genossenschaft nicht ins Leben getreten sei, vertragsmäßige Rechte nicht erworben. Diese Schlussfolgerung muß beanstandet werden. Der Rechtsirrtum liegt in dem Vorderatz, von dem sie ausgeht. Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 bezeichnet im § 1 Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, als Genossenschaften, und diesen wird die Möglichkeit eröffnet, nach Maßgabe des Gesetzes die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ zu erwerben. Und in Übereinstimmung damit heißt es im § 13 des Gesetzes, daß vor erfolgter Eintragung in das

Genossenschaftsregister die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht habe. Es widerspricht also dem Gesetz, gewiß aber auch der gewöhnlichen Auffassung des Lebens, zu meinen, vor der Eintragung bestehe eine Genossenschaft überhaupt nicht. Vielmehr können Genossenschaften der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art bestehen, ohne daß sie eingetragen werden, und selbst dann, wenn von vornherein die Eintragung beabsichtigt ist, besteht vom Augenblick eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages an bis zur Eintragung eine Genossenschaft, selbstverständlich nur eine Genossenschaft, die den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes noch nicht untersteht. Findet nun namens einer solchen Genossenschaft ein Eintritt in den Rechtsverkehr statt durch Abschluß eines Rechtsgeschäftes, insbesondere durch Abschluß eines obligatorischen Vertrages, dann kann allerdings die Meinung die sein, daß der Vertrag nur für den Fall der Eintragung der Genossenschaft Geltung haben soll; es kann aber auch die Absicht dahin gehen, daß er unabhängig davon Recht und Pflicht begründen soll, mithin begründen soll zwischen den Mitgliedern der schon bestehenden Genossenschaft einerseits und dem Dritten andererseits. Und im letzteren Fall ist wieder, wenn es sich um ein auf längere Dauer berechnetes Vertragsverhältnis handelt, zweierlei denkbar. Möglicherweise ist es die Intention der Beteiligten, daß zwar zunächst Recht und Pflicht zwischen den Mitgliedern der bereits vorhandenen Genossenschaft und dem Dritten entstehen, daß aber, wenn die Eintragung der Genossenschaft erfolgt, das Vertragsverhältnis als ein von Anfang an zwischen der eingetragenen Genossenschaft und dem Dritten begründetes angesehen werden soll; es kann aber auch eine Änderung der subjektiven Beziehungen erst vom Augenblick der Eintragung an gewollt sein. Von den hervorgehobenen Möglichkeiten kommen im gegenwärtigen Fall, da die Eintragung der Genossenschaft in das Register unterblieben ist, nur die beiden ersten Hauptalternativen in Frage, und es wird daher auf Grund des Inhaltes der Anfang Dezember 1893 getroffenen Vereinbarung, von dem feststeht, daß er mit demjenigen der Schriftstücke vom 9. und 11. Januar 1894 übereinstimmt, und unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände zu ermitteln sein, was in der hier fraglichen Beziehung als das der verständigen und redlichen Parteiabsicht Entsprechende anzusehen ist. In Betracht zu ziehen ist dabei folgendes.

Nach allem, was vorliegt, scheint nicht bezweifelt werden zu können, daß schon vor der erwähnten Vereinbarung die „Allgemeine Deutsche Verlags-Genossenschaft“ als eine nicht eingetragene bestand, und daß die beiden Beklagten zu ihren Mitgliedern gehörten. Namens der „Allgemeinen Deutschen Verlags-Genossenschaft“ haben die Beklagten kontrahiert. Was aber den Inhalt des geschlossenen Vertrages anbetrifft, so ist es fehlbar, wenn das Berufungsgericht aus ihm entnimmt, daß dem Vertrage „jede Aktualität“ gefehlt habe. Veranlassung und Zweck des Vertrages sind mit ins Auge zu fassen. Das Berufungsgericht selbst nimmt an, daß „der Personenverein“, der sich gebildet hatte, die herauszugebende Zeitung zum 1. Januar 1894 erscheinen lassen wollte, auch wenn bis dahin die Genossenschaft (d. h. eine eingetragene Genossenschaft) noch nicht entstanden sein sollte. Es steht ferner fest, daß die Beklagten im Einverständnis mit dem „Aufsichtsrat der Genossenschaft“ schon vor dem 1. Januar 1894 dafür thätig gewesen sind, das Erscheinen der Zeitung für den Anfang des Jahres 1894 zu sichern, und daß sie zu dem Behufe auch die Vereinbarung mit der Klägerin über die Papierlieferung getroffen haben. Endlich hat die Klägerin bereits im Dezember Papier geliefert, und die Lieferungen sind angenommen worden.

Hiernach wird zu erwägen sein, ob nicht die Feststellung geboten ist, daß der mit der Klägerin geschlossene Vertrag alsbald für beide Teile in Wirksamkeit zu treten bestimmt war, daß durch ihn für beide Teile nicht durch die Eintragung der Genossenschaft bedingte und insofern künftige, sondern gegenwärtige Rechte und Pflichten begründet werden sollten, und folglich begründet werden sollten zwischen der Klägerin und den Mitgliedern einer schon bestehenden Genossenschaft, zu denen auch die Beklagten gehörten. Gelangt man zu dieser Feststellung, dann würde an sich sowohl aus § 239 A.L.R. I. 17, wie aus den Artt. 272 Ziff. 5. 273 Abs. 1. 280 H.G.B. die Folge abzuleiten sein, daß die Beklagten zur Gewährung der Gegenleistung für das von der Klägerin gelieferte Papier solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind. Es bedarf aber der Prüfung, ob nicht, wenn Klägerin zur Zeit des Vertragsabschlusses wußte, daß die Genossenschaft als eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eingetragen werden sollte, der Wille der Parteien dahin gegangen ist, durch den Vertrag, soweit möglich, diejenigen Rechts-

wirkungen eintreten zu lassen, die eingetreten sein würden, wenn der Vertrag mit der Genossenschaft nach erfolgter Eintragung geschlossen wäre. Weil die Genossenschaft nicht eingetragen war, bestand eine Genossenschaft mit selbständigem Vermögen (§ 17 des Genossenschaftsgesetzes) nicht; eine nur subsidiäre Haftung der Genossen im Sinne der §§ 116. 135 (§ 2 Ziff. 3 und § 129) des Gesetzes war daher ausgeschlossen. Das steht aber nicht der Annahme entgegen, daß eine prinzipiale Haftung der Genossen nach Maßgabe des § 2 Ziff. 3 und des § 129 des Gesetzes vertragsmäßig begründet werden sollte, mithin beide Teile bei dem Vertragsabschluß davon ausgegangen sind, daß für die Verbindlichkeiten der Genossen jeder von ihnen nur bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Haftsumme, oder, wenn er sich mit mehr als einem Geschäftsanteil zu beteiligen verpflichtet hatte, bis zur Höhe des entsprechenden Vielfachen der Haftsumme einzustehen habe. Im Zweifel wird unter der Voraussetzung, daß Klägerin die bezeichnete Kenntnis hatte, dies als gemeint anzusehen sein. Die auf die Angemessenheit des Ergebnisses Rücksicht nehmende, und darum in der Natur der Sache begründete Auslegungsregel des gemeinen Rechtes: „Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est“ (L. 67 Dig. de R. J. 50, 17), ist unbedenklich auch im Gebiet des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung zu bringen.

Soweit zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maße die Beklagten von dem hervorgehobenen Gesichtspunkt aus für zahlungspflichtig zu erachten sind, die bisherigen Parteibehauptungen nicht ausreichen, wird auf ihre Ergänzung durch Anwendung des § 130 C.P.O. hinzuwirken sein. Von einer Klagenänderung kann keine Rede sein. Der Grund des erhobenen Anspruches bleibt der Anfang Dezember 1898 zwischen den Parteien geschlossene Vertrag. . . .